

6319/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Reinhard Firlinger und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Anfragebeantwortung Nr. 5166 AB“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Dem Justizressort sind durch das angesprochene Strafverfahren Sachverständigenkosten in Höhe von etwa 884.000 S erwachsen. Eine Zuordnung der übrigen variablen Kosten (Zeugen- und Portogebühren etc.) sowie der anteiligen Fixkosten im Bereich des Personal- und Sachaufwandes würde eine kostenrechnerische Aufarbeitung des äußerst umfangreichen Aktes erfordern. Ich ersuche um Verständnis, dass von einer derart aufwendigen Berechnung Abstand genommen wird.

Zu 2:

Von den zwei angesprochenen Sachverständigen ist einer bereits in anderen Fällen durch Säumigkeit aufgefallen. Gegen diesen Sachverständigen wurde ein Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) eingeleitet, worauf dieser Sachverständige am 2. Dezember 1993 eine Verzichtserklärung abgab und aus der Sachverständigenliste gestrichen wurde.

Der andere Sachverständige ist im Zusammenhang mit der Enthebung in der konkreten Rechtssache vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien belehrt worden, dass er in Hinkunft bei Auftreten von Belastungssituationen rechtzeitig das Einvernehmen mit dem jeweiligen Richter herzustellen hat.

Zu 3:

Die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten zeigte sich unter anderem darin, dass er sich weigerte, dem neu bestellten Buchsachverständigen die zur Gutachtenserstattung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, weshalb diese erst im Rahmen einer Hausdurchsuchung sichergestellt werden konnten. Umfangreiche Beweisanträge stellte der Beschuldigte so knapp vor den jeweiligen Verhandlungsterminen, dass die Hauptverhandlungen unvermeidlich vertagt werden mussten. Das Vorbringen, er sei im Tatzeitraum nicht zurechnungsfähig gewesen, erstattete der Beschuldigte überhaupt erst am 29. Oktober 1993, also mehr als 11 Jahre nach dem Beginn des Strafverfahrens.

Zu 4:

Die Stellungnahme lautete dahingehend, dass dem Vorschlag der Kommission, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von 160.000 S (einschließlich 10.000 S Verfahrenskosten) zuzusprechen, zugestimmt wird. In der Stellungnahme wurde auch darauf hingewiesen, dass eine Aufrechnung dieser Entschädigungssumme mit den offenen Rückforderungsansprüchen aus gewährten Unterhaltsvorschüssen für die Kinder des Beschwerdeführers in Aussicht genommen wird.

Zu 5:

Die notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission sind durch den Kostenzuspruch abgegolten worden. Was die Höhe der für den immateriellen Schaden zuerkannten Entschädigung anlangt, habe ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 16. Februar 1999 zur Zahl 5412/J - NR/1998 ausgeführt, dass die von Vertretern aller Europaratstaaten geprüfte und beschlossene Entschädigungssumme der Entscheidungspraxis der Straßburger Instanzen in vergleichbaren Fällen entspricht. Eine nähere Bewertung dieses Zuspruchs fällt nicht in meinen Vollziehungsbereich.